

vide § 23.

Ergebnis der Beratung der Kapitalsdelegierten  
vom 27. September 1919.

**Statuten**  
der  
**Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische**  
**Volksschullehrerschaft.**  
(Vom . . . . . 1919.)

§ 1. Die sämtlichen Lehrer und Lehrerinnen der Volksschule des Kantons Zürich sind verpflichtet, der vom Staate unterstützten Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherische Volksschullehrerschaft beizutreten.

§ 2. Für neueintretende Mitglieder der Volksschullehrerschaft erfolgt die Aufnahme mit dem Beginne des aktiven zürcherischen Schuldienstes als Verweser oder definitiv gewählte Lehrer.

§ 3. Über die Aufnahme von Lehrern an privaten oder Gemeinde-Lehr- und Erziehungsanstalten entscheidet in jedem Fall der Erziehungsrat auf den Antrag der Aufsichtskommission. Der Eintritt solcher Lehrer findet ausschließlich auf Beginn eines Rechnungsjahres statt.

§ 4. Kandidaten des Sekundarlehrantes sind für die Dauer ihrer Studien, jedoch höchstens für drei Jahre, der Verpflichtung zur Entrichtung der Beiträge enthoben; sie verlieren dabei für die betreffende Zeit ihre Rechte an der Stiftung. Beim Wiederbeginn des aktiven Schuldienstes zahlen sie die Prämie vom Monat des Wiedereintrittes an.

§ 5. Unterbricht ein Lehrer den staatlichen Schuldienst zum Zwecke der Übernahme einer anderen Lehrstelle, so hat er, wenn er nicht ununterbrochen als Mitglied der Stiftung verbleibt, bei seinem Wiedereintritt die ausgefallenen persönlichen Beiträge ohne Zins der Witwen- und Waisenstiftung nachzuzahlen.

§ 6. Lehrern und Lehrerinnen im Ruhestand steht die Beibehaltung der Mitgliedschaft frei.

§ 7. Mitglieder, die aus dem Lehrerstand austreten, können bei der Stiftung verbleiben; sie haben alljährlich bis zum 31. Dezember den vollen Beitrag für das folgende Jahr an die Erziehungsdirektion zu bezahlen. Diese hat keine Verpflichtung, an die Zahlung der Prämien zu mahnen.

§ 8. Mitglieder, die an eine andere Stelle im Staatsdienst übertreten, können bei der Witwen- und Waisenstiftung für Volksschullehrer verbleiben, statt der Stiftung der kantonalen Beamten beizutreten, in welchem Falle sie die gleichen Rechte und Pflichten haben, wie die obligatorisch der Stiftung angehörenden Mitglieder.

§ 9. Der Stiftung bleibt der ganze vorausbezahlte Jahresbeitrag auch solcher Mitglieder verfallen, die im Laufe des Jahres austreten (§§ 7 und 8).

§ 10. Die in § 3 genannten Lehrer können, sofern sie vom Lehramt zurücktreten, je auf 1. Januar ihren Austritt aus der Stiftung nehmen.

§ 11. Beahlt ein Mitglied, das nicht gesetzlich zum Eintritt in die Stiftung verpflichtet ist, seine Beiträge nicht, so können es und seine Angehörigen aller Ansprüche an die Stiftung verlustig erklärt werden.

§ 12. Erfolgt der Eintritt in die Stiftung vor dem zurückgelegten 25. Altersjahr, so beträgt der Jahresbeitrag . . . Fr. Erfolgt der Eintritt nach dem zurückgelegten 25. Altersjahr, so sind vom zurückgelegten 25. Altersjahr ab die persönlichen Beiträge (§ 13) ohne Zins nachzuzahlen.

Die Nachzahlung kann in Übereinkunft mit der Erziehungsdirektion in mehreren Raten entrichtet werden. Stirbt das Mitglied, bevor die Nachzahlung geleistet ist, so wird der Restbetrag ratenweise von der Rente oder von der Kapitalsumme abgezogen.

In Fällen, da erhebliche Nachzahlungen bezahlt werden mußten und nach kurzer Zeit der Austritt aus dem zürcherischen Schuldienst erfolgt, kann, wo die Umstände es wünschbar erscheinen lassen, der Erziehungsrat auf den Antrag der

Aufsichtskommission eine teilweise Rückgewähr der Nachzahlung gestatten.

§ 13. Der Jahresbeitrag, den die nach diesen Statuten obligatorisch der Stiftung angehörenden Mitglieder zu entrichten haben, beträgt 180 Fr., derjenige der Mitglieder im Ruhestand 90 Fr. Er ist in monatlichen Raten zu entrichten. Für die im Staatsdienst angestellten Mitglieder erfolgt die Bezahlung in Form von Abzügen an der Besoldung, für die Lehrer im Ruhestand durch Abzüge am Ruhegehalt.

Neueintretende Mitglieder der Volksschullehrerschaft (§ 2) bezahlen die monatlichen Teilprämien vom Monat des Eintrittes an.

Für die nach § 3 in Betracht kommenden Mitglieder ist der erste Jahresbeitrag mit dem Tage des Eintrittes fällig. Die folgenden Beiträge sind alljährlich auf 1. Januar pränumerando der Kantonsschulverwaltung einzuzahlen.

§ 14. Zur Unterstützung der Witwen- und Waisenstiftung der Volksschullehrerschaft leistet der Kanton Zürich einen jährlichen Prämienbeitrag von Fr. für jedes zur Teilnahme an der Stiftung verpflichtete Mitglied, ferner für die staatlich pensionierten Lehrer und die der Stiftung angehörenden Lehrer an einer staatlich unterstützten oder nach § 81 des Gesetzes betreffend die Volksschule (vom 11. Juni 1899) unterstützungsberechtigten Unterrichts- oder Erziehungsanstalt. Außerdem übernimmt der Kanton an die Deckung des Defizites der Stiftung, das durch die Erhöhung der bestehenden Witwenrenten entsteht, einen angemessenen jährlichen Beitrag.

§ 15. Ein Zehntel des Gesamtvorschlages bis 31. Dezember 1919, sowie allfälliger künftiger Jahresvorschläge wird dem Hilfsfonds zugewiesen. Der Rest verbleibt beim Deckungskapital als Deckung für den Fall, daß den Bilanzen wieder ein Zinsfuß von  $3\frac{1}{2}\%$  zugrunde gelegt werden muß.

§ 16. Der bestehende Hilfsfonds wird in der Regel zur Unterstützung bedürftiger Witwen und Waisen von Mitgliedern verwendet. Die bezüglichen Beschlüsse der Aufsichtskommission unterliegen der Genehmigung des Erziehungsrates.

§ 17. Die Stiftung bezahlt vom 1. Januar 1920 an nach dem Ableben eines Mitgliedes:

- a) Eine Jahresrente von 1200 Fr. an die Witwe, so lange sie lebt oder bis sie sich wieder verheiratet.
- b) Eine Jahresrente von 1200 Fr. an den Witwer, sofern er für seinen persönlichen Unterhalt auf das Einkommen seiner Ehefrau angewiesen war.

Wenn nach dem Inkrafttreten dieser Statuten ein Mitglied nach dem vollendeten 60. Altersjahr einen um mehr als 20 Jahre jüngeren Ehegatten heiratet, so reduziert sich für diesen die Rente um 40 Fr. für jedes weitere, auch nur angefangene Jahr des Altersunterschiedes.

- c) Eine Jahresrente von 600 Fr. an die jüngste Halbwaise und von 400 Fr. an jede weitere Halbwaise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- d) Eine Jahresrente von 800 Fr. an die jüngste Ganzwaise und von 600 Fr. an jede weitere Ganzwaise, bis sie das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.
- e) Eine Jahresrente von 1200 Fr. an die Mutter eines ledigen Mitgliedes, wenn sie beim Tode desselben verwitwet ist. Soweit sie aus der Stiftung bereits eine Rente bezieht, kommt diese an der neuen Rente in Abzug. Die Rentenberechtigung erlischt, wenn sich die Bezügerin verehelicht.

Die Renten sind zum erstenmal fällig am Todestag des Mitgliedes, in der Folge am Jahrestag des Todes.

§ 17 a. Sofern durch den Tod eines Mitgliedes keine Rentenansprüche im Sinne des § 17 entstehen, gewährt die Stiftung folgende Rückerstattungen:

- a) An die Hinterlassenen eines ledig verstorbenen männlichen Mitgliedes 50 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.
- b) An die Hinterlassenen eines verwitweten oder geschiedenen männlichen Mitgliedes 25 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.
- c) An die Hinterlassenen eines verstorbenen weiblichen Mitgliedes 75 % der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.

Waren die Hinterlassenen für ihren persönlichen Unterhalt auf das Einkommen des Verstorbenen angewiesen, so kann ihnen statt der Rückerstattung (gemäß lit. a—c hievor) für die Dauer der Bedürftigkeit eine zeitweilige Rente zuerkannt werden. Ein dahingehender Beschluß der Aufsichtskommission unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

Als Hinterlassene im Sinne dieses Paragraphen gelten Kinder im Alter von mehr als 18 Jahren, Enkel, Eltern und Geschwister. Der Rückzahlungsanspruch bildet einen Bestandteil des Nachlasses des verstorbenen Mitgliedes.

§ 18. Die Stiftung bezahlt vom 1. Januar 1920 an ferner:

- a) An austretende ledige Mitglieder, sofern sie der Stiftung mehr als 5 Jahre angehört haben, 50<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.
- b) An austretende verheiratete, verwitwete und geschiedene Mitglieder, sofern sie der Stiftung mehr als 5 Jahre angehört haben, 25<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der einbezahlten persönlichen Leistungen ohne Zins.

§ 19. Bei einem allfälligen späteren Wiedereintritt in den Schuldienst, oder bei freiwilligem Wiedereintritt in die Stiftung, der nur auf Grund eines Beschlusses der Aufsichtskommission erfolgen kann, ist die Abfindungssumme (§ 18) samt den ausgefallenen Prämien mit Zins zu 4<sup>0</sup>/<sub>0</sub> vom Zeitpunkt der Rückerstattung an nachzuzahlen.

§ 20. Die nach den bisherigen Statuten ausgerichteten Witwenrenten werden um 200 Fr. erhöht.

Die Bestimmungen unter § 17, lit. b und c, finden auch Anwendung auf die beim Inkrafttreten dieser Statuten vorhandenen Halb- und Ganzwaisen von verstorbenen Mitgliedern.

§ 21. Der Rentenberechtigte darf weder seine Rechte abtreten, noch können sie ihm auf dem Wege der Betreibung, des Arrestes oder Konkurses entzogen werden (Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes vom 30. März 1911 und des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889).

